

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 4

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum bestehend aus folgenden sechs Bausteinen

- 1 Landwirtschaft "Wachstum" mit Zinsbonus für Junglandwirte
- 2 Landwirtschaft "Nachhaltigkeit"
- 3 Agrar- und Ernährungswirtschaft "Wachstum und Wettbewerb"
- 4 Agrar- und Ernährungswirtschaft "Umwelt- und Verbraucherschutz"
- 5 Neue Energien "Energie vom Land"
- 6 Landwirtschaft "Produktionssicherung" mit Zinsbonus für Junglandwirte

dient der Finanzierung von Vorhaben in Brandenburg.

Die Darlehen werden durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) um bis zu 0,10 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt.

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum wird in Kooperation mit der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) angeboten.

Förderziel

Baustein 4

Agrar- und Ernährungswirtschaft "Umwelt- und Verbraucherschutz"

Er basiert auf dem Programm "Umwelt- und Verbraucherschutz" (Programm-Nr. 253) der Landwirtschaftlichen Rentenbank und dient der Förderung von Investitionen in der Agrar- und Ernährungswirtschaft, die insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung von Emissionen des Sektors beitragen. Daneben haben Investitionen in eine transparente und verbrauchernahe Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln einen hohen Stellenwert.

Wer wird gefördert?

- Es werden **Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft** unabhängig von der gewählten Rechtsform gefördert. Dazu zählen agrargewerbliche Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks und forstwirtschaftliche Unternehmen. Investitionen von Primärproduzenten in die Verarbeitung und

Förderziel

Wer wird gefördert?

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 4

Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte können im Baustein 2 gefördert werden.

Die Unternehmen müssen "kleine und mittlere Unternehmen" (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission¹ sein. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt "KMU-Definition der EU". Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt (vgl. Konditionentableau/ Spalte "Beihilferelevanz").

Wer wird nicht gefördert?

- "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014² ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung")
Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten".
- Unternehmen, die einer Beihilferückforderung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission zur Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind

Was wird gefördert?

Bitte beachten Sie die Hinweise in unserem Merkblatt „Nachhaltige Investitionen“ unter www.ilb.de.

- **Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs**
z. B. Umstellung der Produktionsprozesse, Steuerungstechnologie, Druckluft-, Kälte-, Wärmetechnologie (auch Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung), Beleuchtung sowie Gebäudedämmung.
Die Maßnahmen müssen Bestandteil eines Konzeptes zur Energieeinsparung sein.
- **Investitionen zur Minderung von Emissionen**
z. B. Wasser sparende Technologien/Abwasseraufbereitungsanlagen, Filtertechnik, Investitionen, die Nutzungspotentiale für Nebenprodukte

Förderung

Was wird gefördert?

¹ ABl. (EU) Nr. L 193/1 vom 01.07.2014

² ABl. (EU) Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 4

eröffnen, Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte) von Lohnunternehmern

- **Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes**
z. B. Investitionen in die regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Investitionen von Unternehmen der Ernährungswirtschaft in die Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Rohstoffen, Investitionen zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Ernährungswirtschaft
- **Investitionen in den "Urlaub auf dem Bauernhof" oder ähnlich touristische Angebote, die in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produktionsweisen angeboten werden**

Die vorgenannten Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen.

Was wird nicht gefördert?

- Erwerb von Anteilen an Unternehmen, Unternehmenskäufe und –übernahmen
- Erwerb von Betriebsmitteln
- Kosten im Zusammenhang mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (in den Bausteinen 1 und 2 förderfähig)
- Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2014 oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 4

Wie wird gefördert?

Konditionen

Wie wird gefördert?

Finanzierungsanteil

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Darlehenshöchstbetrag

Die Darlehen sollen je Darlehensnehmer und Jahr 10 Mio. EUR nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden.

Außerdem ist der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Die maximal mögliche Beihilfeintensität in Bezug auf die förderfähigen Kosten beträgt 10 % bei mittleren und 20 % bei kleinen Unternehmen. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Konditionen

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.ilb.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Darlehensnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Zinssatz für den Darlehensnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Zinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden darüber hinaus durch die ILB für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren um bis zu 0,10 %-Punkte nom. p. a. zinsvergünstigt. Sollte die ILB aufgrund des Zinsniveaus keine Zinsverbilligung gewähren können, verlängert sich die bereitstellungsprovisionsfreie Zeit auf 12 Monate ab Zusage.

Auszahlung

Die Darlehen werden von der ILB zu 100 % ausgezahlt.

Die ILB erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Darlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 EUR) begrenzt.

Bereitstellungsprovision

0,15 % p. M. (1,8 % p. a.), beginnend ab dem ersten Bankarbeitstag des übernächsten Monats nach Datum der Darlehenszusage für die nicht ausgezahlten (Teil-)Beträge.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen viertel- oder halbjährlichen Raten oder Annuitäten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase nicht zulässig.

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 4

Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen (Kumulierung)

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Darlehensnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Darlehensnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular "Kumulierungserklärung" zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die ILB vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Darlehensnehmer gewählte Hausbank.
Der schriftliche Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen.

Antragstellung

*Was ist einzureichen?
Was ist zu beachten?*

Angaben und Unterlagen

- Antragsvordruck
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) (Die KMU-Bewertung verbleibt bei der Hausbank.)
- Kumulierungserklärung (Die Kumulierungserklärung verbleibt bei der Hausbank.)
- sofern erforderlich: schriftlicher Beihilfeantrag (Der Beihilfeantrag verbleibt bei der Hausbank.)

Der Antrag ist über die Hausbank an die ILB zu richten.

EU-Beihilfebestimmungen

Die Darlehen aus diesem Programm sind nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung"), Artikel 17 freigestellt und können Beihilfen enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Beihilfen".

Die Höhe der Beihilfen wird mit der Zusage der ILB bekannt gegeben.

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum Baustein 4

Grundsätzlicher Hinweis

Die Darlehen und die Zinsverbilligung der ILB sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne dieser Vorschriften sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission.

Sonstige Bedingungen

Die Hausbank prüft die antragsgemäße Verwendung des zinsverbilligten Darlehens und bestätigt der ILB die ordnungsgemäße Verwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB) für den Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum.

Ansprechpartner

Für nähere Informationen stehen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam
Telefon: 0331 660-2211
Telefax: 0331 660-60502
Internet: www.ilb.de

¹ ABl. (EU) Nr. L 193/1 vom 01.07.2014

² ABl. (EU) Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1